Polizeiverordnung

der Stadt Gernsbach gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 2 Ruhestörung	3
§ 3 Lärm aus Gaststätten	3
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 5 Lärm durch Tiere	4
Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten	4
§ 6 Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen	4
§ 7 Benutzung öffentlicher Brunnen	4
§ 8 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	5
§ 9 Gefahren durch Tiere	5
§ 10 Verunreinigung durch Tiere	5
§ 11 Taubenfütterungsverbot	5
§ 12 Bienenhaltung	5
§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	6
§ 14 Unerlaubtes Platakieren, Beschriften und Bemalen	6
§ 15 Belästigung der Allgemeinheit	6

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 16 Ordnungsvorschriften	7
Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern	8
§ 17 Hausnummern	8
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	8
§ 18 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 20 Inkrafttreten	10

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, sowie Plätze vor Schulen und öffentlichen Hallen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Ruhestörung

- (1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten erheblich zu belästigen.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen,

- durch den andere erheblich beeinträchtigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Schutzvorschriften ist der Betriebsinhaber sowie der Veranstalter verantwortlich.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Sportgeräte dürfen nur von Kindern der in den Benutzungsordnungen der Spielplätze angegebenen Altersgruppen benutzt werden.

§ 5 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 6 Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen ist untersagt.
- (2) Ölwechsel, lärmintensive oder umweltgefährdende Wartungs- oder Reparaturarbeiten sind untersagt.

§ 7 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 8 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 9 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 10 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1-3 anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort ausgeschiedener Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 11 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 12 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

(1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - Außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - Andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Im Übrigen gelten hier die Bestimmungen der Landesbauordnung.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - 1. das Nächtigen,

- 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- 3. das Verrichten der Notdurft,
- 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen in den Grünlagen, wobei alkoholische Getränke konsumiert werden, wenn das Verhalten einzelner Personen oder einer Gruppe aufgrund der Wirkung des Alkohols geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne Personen erheblich zu belästigen,
- 5. der Konsum von Betäubungsmitteln
- 6. Gegenstände auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Kaugummi, Lebensmittelreste, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie das Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 - 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten:
 - 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu Überklettern;
 - außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteilen zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - 6. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für Sport- und Freizeitanlagen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden:
 - 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, besprühen, beschmutzen, verbiegen oder zu entfernen;
 - 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen;
 - 9. Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln,

- Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, sofern im Einzelfall nicht andere Altersgrenzen vorgeschrieben sind.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugerichteten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstlegenden Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Entgegen § 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder andere geräuschverursachende Tätigkeit erheblich belästigt, insbesondere entgegen § 2 Abs.2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 - 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt,
 - 4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 5. entgegen § 6 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, Ölwechsel vornimmt, lärmintensive oder umweltgefährdende Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführt.
 - 6. entgegen § 7 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 - 7. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 - 8. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - 9. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 - 10. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde unangeleint, ohne Begleitung einer Person, die nicht durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt,
 - 11. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 - 12. entgegen § 11 Tauben füttert,
 - 13. entgegen § 12 Bienenstände aufstellt,
 - entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 - entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, oder als Verpflichtender der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 - 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 - 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet
 - 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 in den Grünanlagen außerhalb von konzessionierten Flächen lagert oder dauerhaft verweilt, wobei alkoholische Getränke konsumiert werden,
 - 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel konsumiert,
 - 21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 - 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
 - 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.
 - 24. Außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,

- 25. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde in Grün-, Erholungs-, Sport- oder Freizeitanlagen frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
- 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftetet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt, verbiegt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
- 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt.
- 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
- 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 32. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 33. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 34. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Polizeiverordnung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn diese Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Gernsbach, Igelbachstr. 11, 76593 Gernsbach, geltend zu machen.

Gernsbach, den 05.02.2019

Julian Christ Bürgermeister

Vorstehende Polizeiverordnung wurde am 07.03.2019 öffentlich bekannt gemacht.